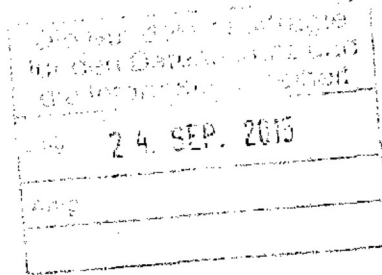




BUNDESPRÄSIDENTIALAMT



BERLIN, 18. September 2015
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z5-125 20-3-1/2014
(bei Zuschriften bitte angeben)

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
z. Hd. [REDACTED]

**Betr.: IFG-Anfrage de [REDACTED] über das Portal „FragdenStaat“;
Anfrage #10620 – „Ernennungsurkunden Bundesregierung“ und**
[REDACTED]

Ihr Geschäftszeichen: IX-737/001 II#0018/[REDACTED] –

34275/0015

Sehr geehrte [REDACTED]

anliegend überreiche ich Ihnen zu Ihrer Kenntnisnahme Ablichtungen der [REDACTED] Vorgänge
betreffend die o.g. Anfrage de [REDACTED]

[REDACTED]

Briefanschrift: Bundespräsidentialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2121)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

[REDACTED]

Im zweiten Fall wurde die Anfrage durch Bescheid vom 31. Juli 2015 abgelehnt. In diesem Fall ist der an die vom Antragsteller angegebene Anschrift übersandte Bescheid wegen Unzustellbarkeit an uns zurückgesandt worden. Eine zustellungsfähige Anschrift hat uns der Antragsteller trotz des Hinweises in meiner E-Mail vom 8. September 2015 nicht übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Referat Verfassung und Recht,
Justitiariat

1FG-Nr. 18

Klook, Jennifer

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Anlagen:

Mittwoch, 15. Juli 2015 10:10

Referat Z5

WG: Anerkennung Süd-Sudan und Kosovo [#10622]

Z5- 125 20-3-1/2015

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von:

Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2015 21:41

An: Poststelle

Betreff: Anerkennung Süd-Sudan und Kosovo [#10622]

Antrag nach dem IFG/UG/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Ich bitte um Übersendung einer Liste der völkerrechtlichen Anerkennung der Staaten

1) Süd-Sudan

2) Kosovo

einschliesslich der Beschlüsse des Bundeskabinetts.

Ich bitte, die Anfrage elektronisch zu beantworten und mache hiermit von meinem Wahlrecht gem. Par. 7 Abs. 3 Satz 1 IFG i.V.m. Par. 8 EGovG gebraucht. Die Adresse wird daher nur vorsorglich mitgeteilt, da sie aus statistischen Gründen verlangt wird. Sollte von meiner Wahl abgewichen werden sollen, bedarf dies einer gesonderten Begründung.

Ich bitte, den Eingang meiner Anfrage zu bestätigen.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) sowie § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 UIG betroffen sind, sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Informationen im Sinne des § 1 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Meines Erachtens handelt es sich um eine einfache Auskunft. Gebühren fallen somit nach § 10 IFG bzw. den anderen Vorschriften nicht an.

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, möchte ich Sie bitten, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben.

Ich verweise auf § 7 Abs. 5 IFG/§ 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 UIG/§ 4 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen so schnell wie möglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Kol 2 → 75
Fub pondende witer wech
kur nicht pferet. bei 2 reg
Verwas an 11 an. § 16

Ref 20/22

in d. b. im Übernahme
sper ablehnend Beschreib
stetd wech muss spg
dies durch 75

keine Grady. wird ein
Leitend. an 75 wj

Sehrhik fack

§ 17

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gemäß § 8 EGovG. Eine Antwort an meine persönliche E-Mail-Adresse bei meinem Telekommunikationsanbieter FragDenStaat.de stellt keine öffentliche Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nach § 41 VwVfG dar.

Ich behalte mir vor, mir nach Eingang Ihrer Auskünfte gegebenenfalls um weitere ergänzende Auskünfte nachzusuchen.

Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen,

[Redacted signature block]

Postanschrift

[Redacted address block]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice <https://fragdenstaat.de> versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie <https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>



BUNDESPRÄSIDENTIALAMT

-D-

BERLIN, 31. Juli 2015
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: Z 5 - 125 20-3-1/2015
(bei Zuschriften bitte angeben)

K:\Referat
Z5\Justiz\Justizariat\WFG\2015\07_sp_be_Freiheit_vo
n_Rotter_Anerkennung_Südsudan_Kosovo.doc

Betr.: Zugang zu Informationen des Bundespräsidialamtes nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 14. Juli 2015

Sehr

zu Ihrem Antrag auf Übersendung einer Liste der völkerrechtlichen Anerkennung der Staaten Süd-Sudan und Kosovo, einschließlich der Beschlüsse des Bundeskabinetts, ergeht folgender

B E S C H E I D:

Den beantragten Informationszugang lehne ich – kostenfrei – ab.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 14. Juli 2015 haben Sie die Übersendung einer Liste der völkerrechtlichen Anerkennung der Staaten Süd-Sudan und Kosovo, einschließlich der Beschlüsse des Bundeskabinetts, beantragt.

...

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>
E-Mail: poststelle@bpra.bund.de

Telefon: (030) 2000 - 0 Behördennetz: (030) 18 200 - 0 (Durchwahl: - 2117)
Telefax: (030) 2000 - 1999 Behördennetz: (030) 18 200 - 1999 (Durchwahl: - 1915)

II.

Ihr Antrag war abzulehnen. Das Bundespräsidialamt führt keine Liste zu den Staaten, die den Süd-Sudan bzw. Kosovo völkerrechtlich anerkannt haben. Es existiert auch kein Anspruch nach dem IFG zur Erstellung entsprechender Informationen, da sich der Anspruch auf Zugang zu Informationen nach dem IFG nur auf Informationen bezieht, die tatsächlich vorliegen.

Zwar liegen dem Bundespräsidialamt die Protokolle des Bundeskabinetts vor. Diese sind jedoch nach der Verschlussachen-Anweisung in dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft. Als Verschlussachen unterliegen sie damit dem besonderen Geheimnisschutz des § 3 Nr. 4 IFG. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht daher nicht.

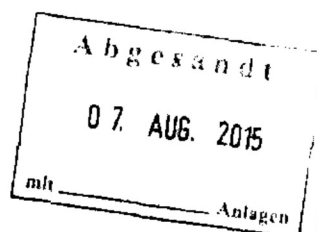
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

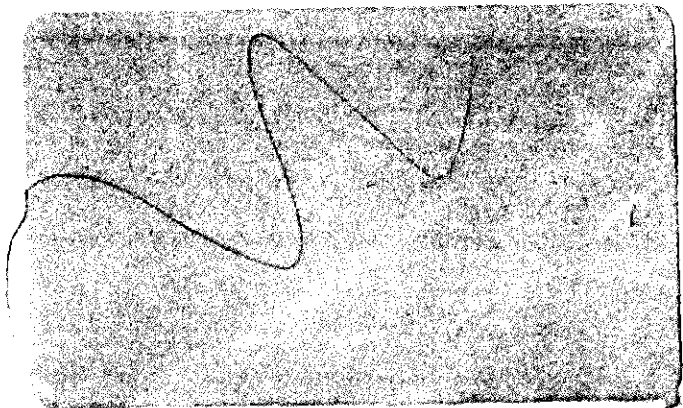
[Redacted]
Generalsekretariat
Justitiariat

- Sp 618
2. Rückspr. mit RL Z5 ist erfolgt.
 3. abs.
 4. WV Z 5 (Fr. Klook wg. Statistik) ver. 718.
Sp.

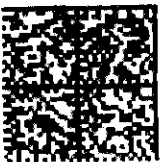


PRIORITY
PRIORITAIRE / LUFTPOST

- ☐ Postage Due
 - ☐ Returned for better address
 - ☐ Box Closed - No Order
 - ☐ No Mail Returned
 - ☐ Return Receipt
 - ☐ No Such Member
 - ☐ No Such Street
 - ☐ Addressed - Not Known
 - ☐ Undelivered
 - ☐ Returned
 - ☐ Addressed, Left No Address
 - ☐ Incorrect Address
 - ☒ Unable to Forward
 - ☒ Not Deliverable to Addressee
- R. 5
 Cart. Nr.
 14/8
 14/8



Deutsche Post
 FRANKIT 3,45 EUR
 07.08.15 3D06000540
 Brief
 PP - PRIORITY



Bundespräsidialamt
 Eingegangen
 11010 Berlin
 000053 44 SEP 2015
 Schloß Bellevue
 Amtssitz des Bundespräsidenten